

Erforderliche Unterlagen für die Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland

ausländische Geburtsurkunde

Gültiger Personalausweis oder Reisepass der Eltern, bei Auslandsbeteiligung
Aufenthaltstitel

bei lediger Mutter zusätzlich:

Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift vom Geburtenregister

bei verheirateten Eltern zusätzlich:

Geburtsurkunden oder beglaubigte Abschriften vom Geburtenregister beider Eltern
Eheurkunde oder ein aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister

bei geschiedener oder verwitweter Mutter zusätzlich:

Aktueller beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister mit Auflösungsvermerk

bei Spätaussiedlereigenschaft oder Vertriebenen bzw. bei erfolgter Einbürgerung
zusätzlich:

Original Geburtsurkunde vom Geburtsstandesamt und Übersetzung in die deutsche
Sprache (unter Beachtung der ISO R9-Transliterationsnorm)

Registrierschein

Vertriebenenausweis bzw. Spätaussiedlerbescheinigung

Namensänderungsurkunde

Einbürgerungsurkunde

Falls bereits eine Vaterschaftsanerkennung und evtl. auch eine Sorgerechtserklärung
durch beide Eltern des Kindes abgegeben wurde zusätzlich:

Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift vom Geburtenregister des Vaters

Beglaubigte Abschrift der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der
Mutter,

Beglaubigte Abschrift der Sorgerechtserklärung

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Wichtig!

Alle Urkunden müssen im Original vorgelegt werden, Fotokopien können nicht
anerkannt werden!

Ausländische Originalurkunden sind mit einer sogenannten Überbeglaubigung
(Legalisation oder Apostille) versehen, vorzulegen.

In Staaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen wird weder eine Apostille noch ein
Legalisationsvermerk angebracht. In diesen Fällen ist eine Echtheitsüberprüfung
durch die jeweilige deutsche Botschaft erforderlich, die vom Standesamt beantragt
werden muss.

Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu übernehmen.

Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld beim Standesamt, welche Art von Überbeglaubigung für Ihre ausländische Urkunde erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass alle Urkunden, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, keine Verwendung beim Standesamt finden können.

Ausländische Urkunden sind daher nach Anbringung der Apostille, bzw. des Legalisationsvermerkes von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Die Übersetzung ist fest verbunden mit einer Kopie der Originalurkunde vorzulegen.

Fremdsprachige Urkunden können auch in internationaler Form (deutsch enthalten) vorgelegt werden. In diesen Fällen erübrigt sich eine Überbeglaubigung (Legalisation oder Apostille).